



## **Bekanntmachung**

**des Präsidenten  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Entschließung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 20. August 2009**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben am 20. August 2009 in Frankfurt eine Entschließung verabschiedet. Den als Anlage beigefügten Originaltext gebe ich hiermit bekannt.

**Martin Kayenburg**





## DER PRÄSIDENT DES LANDTAGS VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Präsidentinnen und Präsidenten  
der deutschen Landesparlamente

Stuttgart, 20. August 2009

### **Entschließung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 20. August 2009**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

auf unserer heutigen Sitzung am Frankfurter Flughafen haben wir uns in großer Einmütigkeit auf die beigefügte Entschließung verständigt. Ich möchte Ihnen allen für Ihre Mitwirkung daran herzlich danken.

Ich habe die Entschließung mit Schreiben vom heutigen Tage den Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Kenntnis gegeben und sie gebeten, unseren Beschluss in die Beratungen zur Begleitgesetzgebung einzuspeisen.

Ich hoffe sehr, dass die Entschließung – wie es unserem Wunsch entspricht – bei den Gesetzgebungsorganen des Bundes die notwendige Beachtung findet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Straub".

Peter Straub

**Anlage**

**Sonderkonferenz  
der Präsidentinnen und Präsidenten  
der deutschen Landesparlamente am 20. August 2009  
in Frankfurt / Main**

**E n t s c h l i e ß u n g**

**Beteiligung der Landesparlamente bei der Wahrnehmung  
der Integrationsverantwortung der Länder**

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente begrüßen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 den Weg für die Ratifikation des Vertrages von Lissabon frei gemacht hat. Dies ist ein wichtiger Schritt für die europäische Integration und die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger hieran.
2. Die damit einhergehende Integrationsverantwortung ist in Deutschland Bund und Ländern übertragen, die jeweils im Rahmen ihrer Gesetzgebungsbefugnisse aktiv die europäische Integration begleiten müssen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente unterstreichen, dass insoweit die Rolle und Rechte der Parlamente in diesem Prozess erheblich gestärkt wurden.
3. Die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung obliegt dort, wo es um die Befugnisse zur Gesetzgebung geht, als originäre Aufgabe den Parlamenten. Dies gilt nicht nur für die Bundesebene, sondern führt nach dem Verständnis der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente dazu, dass die Landtage als Träger der Landesgesetzgebung an den Entscheidungsabläufen teilnehmen, soweit es um ihre Gesetzgebungszuständigkeiten geht.

4. Infolgedessen muss nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente im Rahmen der Begleitgesetzgebung berücksichtigt werden, dass die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung der Länder, die nach geltendem Verfassungsrecht über die Mitwirkung im Bundesrat erfolgt, den Landesparlamenten eine angemessene Mitsprache ermöglicht. Dafür ist es notwendig, dass die Informationen, welche die Bundesregierung dem Bundesrat zur Verfügung stellt, auch den Parlamenten der Länder zugänglich gemacht werden.
5. Dies erfordert, dass die Verfahrensabläufe im Bundesrat so organisiert werden, dass den Landtagen eine hinreichende Beratungszeit bleibt, um eine tatsächliche Mitsprachemöglichkeit zu erhalten und so die Integrationsverantwortung wirksam wahrnehmen zu können. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente betonen, dass es einer effektiven, originären Mitsprache der Landtage insbesondere in den Kernbereichen der Landeszuständigkeiten wie beispielsweise der Schule, der kommunalen Selbstverwaltung, der Daseinsvorsorge, der Kultur und des Rundfunks etc., bedarf.
6. Nach Meinung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente obliegt es den Ländern, die jeweiligen Regeln im Landesrecht, vorzugsweise im Landesverfassungsrecht, so auszugestalten, dass die notwendige Mitsprachemöglichkeit des Landesparlaments gegenüber der Landesregierung zur Wahrnehmung der Integrationsverantwortung gesichert wird.
7. Um die Gesetzgebungsrechte der Länder wirksam zu schützen, ist es nach Ansicht der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente außerdem erforderlich, dass die Voraussetzungen für die Erhebung einer Subsidiaritätsklage seitens des Bundesrates so geregelt werden, dass sie nicht auf übermäßige, die Klagemöglichkeit vereitelnde Hindernisse stößt.